

Anlage I zur Kostensatzung

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Gemeinde Bad Heilbrunn

Tarif- gruppe	Tarif- Nummer	Gegenstand	Gebühr / €
0		Allgemeine Verwaltung	
	00	Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15,-- € bis 600,-- €
	001	Beglaubigungen:¹	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,-- €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5,-- € im Einzelfall - Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 2.8.2000, AllMBl S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,-- bis 75,-- €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 7,-- €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 bis 25% für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehener Gebühr, mindestens 5,-- €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5,-- bis 60,-- €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,-- €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5,-- € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene

Anlage I zur Kostensatzung

			Seite, mindestens 5,-- €.
	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen	7,50 € bis 75,-- € für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10,-- € bis 2.500,-- €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 25a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 € bis 150,-- €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,-- bis 2.500,-- €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 € bis 200,-- €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴	5,-- € bis 150,-- €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
	11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,-- € bis 1.250,-- €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶	15,-- € bis 600,-- €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau-FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15,-- € bis 1.000,-- €
	121	Übertragung der Durchführung der	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2

Anlage I zur Kostensatzung

		Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15,-- € bis 1.000,-- €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁷	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,-- € bis 1.000,-- €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200,-- € bis 2.500,-- €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18,19 und 22a BayStr.WG)	10,-- € bis 150,-- €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs.1 Satz 1 BayStrWG	10,-- € bis 600,-- €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStr. WG	50,-- € bis 2.500,-- €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung⁸	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁹	10,-- € bis 375,-- €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁰	10,-- € bis 75,-- €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen ¹¹	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,-- € bis 400,-- €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,-- € bis 1.250,-- €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme	10,-- € bis 600,-- €

Anlage I zur Kostensatzung

		beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹²	
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,-- € bis 600,-- €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,-- € bis 150,-- €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹³	10,-- € bis 150,-- €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10,-- € bis 600,-- €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10,-- € bis 150,-- €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10,-- € bis 150,-- €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,-- € bis 1.250,-- €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,-- € bis 600,-- €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁴	10,-- € bis 200,-- €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹⁵	10,-- € bis 150,-- €

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

1. Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I- in Verbindung mit Art. 33,34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
2. Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.
3. Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.
4. Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.
5. vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllMBl. S. 135)
6. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
7. vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.1.1999 (AllMBl. S. 135)
8. vgl. Ordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 5.6.1976, MABI S. 473)
9. vgl. § 12 Abs. 1 des Ordnungsmusters
10. vgl. § 12 Abs. 3 des Ordnungsmusters
11. Gilt für Tarifgruppen 7 und 8
12. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs.

Anlage I zur Kostensatzung

- 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
13. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
14. Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.5.1988, AllMBI S. 562, berichtet S. 591, geändert am 14.1. 1991, AllMBI S. 60)
15. vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.7.1989, AllMBI S. 579)